



Entscheidung

In der Sache

Alexander Burmeister

– Beteiligter –

geboren am 03.04.1995

Verein: TV 1883 Schriesheim e.V.
c/o Herr Achim Eidenmüller
Steinachstr. 3
69198 Schriesheim

**einbezogen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO
Regel- und Schiedsrichterkommission sowie die Spielbetriebskommission von
Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen**

wegen Verdachtes des unsportlichen Verhaltens

am 16.03.2019 der Partie zwischen TV Eiche Horn Bremen und TV 1883 Schriesheim in Bremen

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Richter Ralf Kühne, Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender) und den Beisitzer Thomas Löwe – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Das Verfahren wird eingestellt.**
- 2. Kosten für das Verfahren werden nicht erhoben.**

Gründe

I. Nach der Begegnung des Verbandes Floorball Deutschland e.V. am 16.03.2019 bei der Partie zwischen dem TV Eiche Horn Bremen und TV 1883 Schriesheim geleitet durch die Schiedsrichter Rene Potthoff und Volker Justen hat sich der

Betreuer des Heimteams TV Eiche Horn Bremen Daniel Teetz als Vertreter des Ausrichtervereins über ein Berichts-Formular an die SBK von Floorball Deutschland gewandt. Es ging um eine Anzeige des permanenten Spuckens durch die Spieler des Gastteams TV 1883 Schriesheim auf den Boden in der Wechselzone. Das wurde Seitens des Ausrichters gerügt und mit dem Ausüben des Hausrechts gedroht, wenn dieses Verhalten nicht abgestellt wird. Letztendlich wurde durch den Ausrichter ein Mülleimer mit einer Tüte zur Verfügung gestellt, in welchen dann durch die Gastspieler gespuckt wurde. Dieses Verhalten der Spieler des Gastteams wurde durch die Schiedsrichter bemerkt, aber es wurde nicht durch diese sanktioniert. Nach Auffassung der Schiedsrichter handelte es sich hierbei nicht um einen Regelverstoß, der entsprechend der SPRGK geahndet werden könne.

Im Berichts-Formular wurde der Beteiligte namentlich erwähnt. Er soll bewusst provozierend neben den bereit gestellten Mülleimer gespuckt haben.

- II. Auf Grund des Antrages der Geschäftsstelle von FD musste zunächst gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6 REO das Verfahren eröffnet werden. Es wurde eine Stellungnahme der Schiedsrichter sowie des TV 1883 Schriesheim sowie des Beteiligten beigezogen. Die SBK von FD hat ebenfalls zum Sachverhalt Stellung genommen.

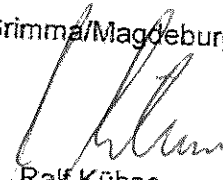
Letztendlich konnte dem Beteiligten das ihm vorgeworfene Verhalten (provozierend neben den bereit gestellten Mülleimer spucken) nicht nachgewiesen werden. Zudem erging hinsichtlich des fortgesetzten Spuckens des Gästeteams Seitens der Schiedsrichter eine abschließende Entscheidung(keine Ahndung), so dass für eine Entscheidung durch die VSK kein Raum besteht. Das Verfahren war einzustellen; § 13 REO.

Allerdings ergeht folgender rechtlicher Hinweis. Nach Auffassung der VSK stellt das Spucken auf den Hallenboden, auch in der Wechselzone, ein unsportliches Verhalten dar.). Es gibt keinen ersichtlichen Grund, dass es einem Spieler oder einer Spielerin erlaubt, während eines Floorballspiels auf den Fußboden der Halle zu spucken; sei es nur in der Wechselzone Ein Vergleich zu im freien ausgeübten Sportarten ist nicht

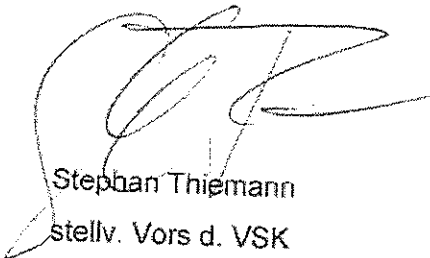
angebracht. Die jeweiligen Teams sind gehalten ihren überschüssigen Speichel angemessen zu entsorgen (bspw. durch selbst mitgebrachte Tüten oder Lappen). Anderenfalls könnte ein solches Verhalten mittels dem Ausspruch einer persönlicher Strafe geahndet werden (z.B. 10 min wegen unsportliche Verhaltens Ziffer 6.10 Nr. 1 SPRGK als beleidigendes Verhalten, wobei die Aufzählung unter Ziffer 6.10 Nr. 1 SPRGK nicht abschließend ist; in der Folge auch MS I gem. Ziffer 6.13 Nr. 3 SPRGK sowie MS II Ziffer 6.15 Nr. 5 SPRGK wegen planmäßigen Störens).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 Abs. 2 REO.

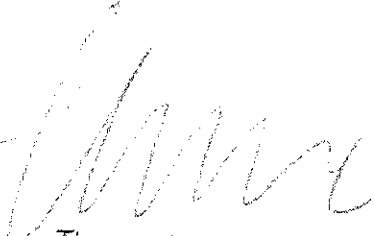
Grimma/Magdeburg



Ralf Kühne
Vors. d. VSK



Stephan Thiemann
stellv. Vors d. VSK



Thomas Löwe
Beisitzer